

Entschließung der BAKinso-Jahrestagung vom 26.11.2018

Schlussfolgerungen und Umsetzungsnotwendigkeiten aus der ESUG-Evaluation - Gegen eine Zersplitterung der Insolvenzgerichte

I. Gesetzliche Umsetzungsnotwendigkeiten aus der ESUG-Evaluation

Die am 10.10.2018 veröffentlichte Evaluation hat deutlich gemacht, dass im Bereich des Insolvenzrechtes aus praktischer Sicht in mehrfacher Hinsicht Verbesserungsnotwendigkeiten bestehen:

1. Im Bereich der Eigenverwaltung müssen deren Anordnungsvoraussetzungen gesetzlich wesentlich deutlicher, aber auch restriktiver, geregelt werden (s. bereits BAKinso-Entschließung der Jahrestagung 2014). Die Nachteilsanzeige muss wirksamer ausgestaltet werden.

Zuzustimmen ist deshalb auch dem Vorschlag für die Stärkung der Unabhängigkeit des Sachwalters durch Streichung des Vorschlagsrechtes in § 56a InsO in diesem Bereich und dem Vorschlag, dessen Aufgabenbereich zu stärken und genau zu definieren.

2. Das Insolvenzgericht sollte allen Verfahrensbeteiligten für Vorgespräche zur Verfügung stehen. Es besteht keine Notwendigkeit, einem Gremium außer dem gesetzlich vorgesehenen vorläufigen Gläubigerausschuss ein verbindliches Vorschlagsrecht zur Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters einzuräumen.

Abzulehnen ist daher der Vorschlag, den nach der Evaluation vorgesehenen „Verlust von Einflussmöglichkeiten“ des vorläufigen Gläubigerausschusses im Eigenverwaltungsverfahren damit zu kompensieren, dass das Gremium eines „präsumtiven“ selbstgebildeten Ausschusses gesetzlich geregelt wird. „Präsumtive“ Gläubigerausschüsse wie auch Insolvenzgläubiger können unverbindliche Vorschläge für die Auswahl des Insolvenzverwalters/Sachwalters unterbreiten.

3. Die gutachtlich empfohlene gesetzliche Zusammenfassung des Schutzschirmverfahrens und des „normalen“ Eigenverwaltungsverfahrens wird begrüßt.

4. Auch das Insolvenzplanverfahren bedarf nach dem Gutachten an mehreren Stellen der gesetzlichen Klarstellung. Zu begrüßen ist insbesondere der Vorschlag, dem Gläubigerausschuss und Verwalter/Sachwalter zu eingereichten Plänen das Recht der Vorwegstellungnahme und Prüfung der Vergleichsrechnung zwecks Erleichterung der gerichtlichen Vorprüfung einzuräumen. Kritisch zu beurteilen ist allerdings die seitens der Gutachtergruppe empfohlene Erleichterung des

Wirksamwerdens des Planes mittels weiterer Einschränkung der Rechtsmittelmöglichkeiten und der Verfahrensaufhebung bereits bei Erfüllung der unstreitigen Masseverbindlichkeiten. In diesen Bereichen dürfen Gläubigerrechte nicht überproportional beschränkt werden.

II. Gesetzliche Umsetzungsnotwendigkeiten in der Gerichtsorganisation

Aus dem Bericht zur ESUG-Evaluation folgt, dass die Sachkunde bei den Insolvenzgerichten im Wege einer Zuständigkeitskonzentration abzusichern und zu erhöhen ist (Gesamtbericht S. 235 ff.). Dies nimmt die aus nahezu allen beteiligten Kreisen des Insolvenzverfahrens geäußerte Forderung nach einer Konzentration und Aufwertung der Insolvenzgerichte zu Recht auf.

Die Jahrestagung spricht sich für eine Konzentration der Insolvenzgerichte als Amtsgerichte auf örtlicher Basis der Landgerichtsbezirke aus und für eine zusätzlich gesetzlich verankerte Zuweisung der insolvenzrechtstangierten Streitsachen an die Insolvenzgerichte („großes Insolvenzgericht“) ohne die Streitwertgrenzen des GVG zu ändern. Die Zuständigkeit für die Insolvenzverfahren soll insgesamt bei den konzentrierten Amtsgerichten verbleiben.

(Beschlossen mit sehr großer Mehrheit)

Begründung zu II. von Vorstand und Beirat des BAKinso e.V.:

1. Sicherstellung der Spezialisierung

► Insolvenzen bedrohen die wirtschaftliche Existenz des Schuldners und häufig auch die der Gläubiger. Arbeitsplätze sind gefährdet, der jährliche wirtschaftliche Schaden beläuft sich auf viele Milliarden Euro. Eine erfolgreiche Insolvenzbewältigung hängt neben dem Inhalt der insolvenzrechtlichen Regelungen entscheidend ab von der Qualität der gerichtlichen Rechtsanwender. Wichtig ist deshalb eine Spezialisierung und deren Sicherstellung. Deshalb weist § 2 Abs.1 InsO die Zuständigkeit abweichend vom Rechtszustand der KO im Grundsatz nicht jedem Amtsgericht, sondern nur den Amtsgerichten am Sitz des Landgerichtes zu. Dies ermöglichte in der Vergangenheit jedenfalls bei mittelgroßen Amtsgerichten die Einrichtung zweier Richterdezernate mit mindestens 50% Arbeitskraftanteil und mehrerer Rechtspflegerdezernate.

Einige Bundesländer haben dieses Ziel konterkariert, indem sie von der Dekonzentrationermächtigung in § 2 Abs. 2 InsO Gebrauch gemacht und, zum Beispiel in Niedersachsen, die Zahl der Insolvenzgerichte von 11 auf 33 verdreifacht haben. Berechtigte Versuche, die Dekonzentrationsmöglichkeit abzuschaffen, sind bei Einführung des „ESUG“ am Widerstand der betroffenen Bundesländer gescheitert. Den umgekehrten Weg einer Konzentration über die Grenzen des Landgerichtsbezirks hinaus ist nur Sachsen gegangen. Von der in § 2 Abs. 3 InsO n.F. ab dem 21.4.2018 eingeräumten Möglichkeit der Bestimmung eines Konzerninsolvenzgerichtsstandes hat - soweit ersichtlich - bisher nur Nordrhein-Westfalen Gebrauch gemacht.

► In allen Bundesländern ist die Größe der insolvenzrechtlichen Dezernate stark geschrumpft aufgrund der seit Jahren zurückgehenden Eingangszahlen und der drastisch verschlechterten (Einheits)Bewertung aller Insolvenzverfahren im Richterbereich von nur 72 Minuten („Pebbsy“). Der übereinstimmende Befund geht dahin, dass die Insolvenzdezernate jedenfalls im Richterbereich vergrößert werden müssen, um eine entsprechende Spezialisierung und Qualifizierung zu ermöglichen. Einige Amtsgerichte haben im Geschäftsverteilungsplan ein „insolvenzrechtliches“ Zivildezernat geschaffen, das zum Beispiel für Entscheidungen in Anfechtungsklagen zuständig ist. Dies ist aber nicht mehr als ein erster Schritt, da die Anzahl der am Amtsgericht verhandelten Verfahren in diesem Bereich überschaubar ist. Aus den gewonnenen Erfahrungen wird die Forderung abgeleitet, ein „Großes Insolvenzgericht“ per GVG-Änderung zu schaffen, bei dem z. B. streitwertunabhängig alle Anfechtungsklagen verhandelt werden. Als weitere Zuständigkeiten kommen in Betracht

- Geschäftsführer –/Gesellschafterhaftung
- Zuständigkeit für weitere Klagen, bei denen ein (vorläufiger) Insolvenzverwalter/Sachwalter beteiligt ist
- Führung des Handelsregisters
- Abwicklung von Restrukturierungsverfahren in Umsetzung des zu erwartenden europäischen Restrukturierungsrahmens (RLE) im Wege einer gesondert zu regelnden Gerichtszuständigkeit.

Einigkeit besteht, dass der jetzige Rechtszustand unbefriedigend und dem Insolvenzstandort Deutschland im internationalen Vergleich abträglich ist. Uneinigkeit besteht, wo ein „Großes Insolvenzrecht“ unter Einschluss des Restrukturierungsgerichtes anzusiedeln ist. Zur Diskussion stehen OLG, LG und AG.

2. Der Bundesarbeitskreisinsolvenzgerichte e.V. wendet sich gegen eine Zuständigkeitszersplitterung der Insolvenzgerichte.

► Gegen eine Zuständigkeit des OLG –die zumindest für die Verfahren nach dem präventiven Restrukturierungsrahmen (RLE) in der Diskussion ist- sprechen folgende Gesichtspunkte:

- Teilweise eingeschränkte Erreichbarkeit in zeitlich vertretbarem Rahmen, was bei Eilsachen wie Insolvenzsachen, in denen teilweise Entscheidungen binnen weniger Stunden getroffen werden müssen, nachteilig ist
- Fehlende Erfahrung und fehlende Infrastruktur für die Bearbeitung von Insolvenzsachen
- Verlust der Möglichkeit, das OLG als Beschwerde –/Berufungsinstanz zu nutzen.
- Keine personelle Erfahrung und Verbindung mit den insolvenzrechtlichen Verfahren und den Verfahrensregeln der InsO, die bereits im präventiven Restrukturierungsverfahren unverzichtbar sind.
- Auch die Verfahren nach dem präventiven Restrukturierungsrahmen sollen nach der Intention des EU-Parlamentes für kleine und mittlere Unternehmen anwendbar sein.

► Vermehrt wird eine Zuständigkeit des LG für Unternehmensinsolvenzverfahren diskutiert in Form von zu schaffenden Insolvenzrechtsskammern und Vollübertragung von Privatinsolvenzverfahren auf den Rechtspfleger bei den bisherigen Insolvenzgerichten mit Übernahme des Gesamtinsolvenzverfahrens bei allen Regelinsolvenzen durch InsolvenzrichterInnen (s. Diskussionspapier des Beirates des ISR Düsseldorf v. 20.07.2018; Bogumil NZI 2018, 774). Als Beispiel wird angeführt das Große Familiengericht, bei dem streitwertunabhängig sämtliche Familiensachen verhandelt werden (§§ 111, 112 FamFG). Teilweise wird auch ein Zusammenhang hergestellt mit angedachten Wirtschaftsgerichten in Form eines künftigen „Commercial Court“.

Es stellt sich zunächst die Frage, weshalb nicht die Funktionsfähigkeit und Qualität der bei den Amtsgerichten angesiedelten Großen Familiengerichte untersucht wird. Dort wird qualitativ

hochwertige Arbeit geleistet. Dies ist ein gewichtiges Argument dafür, das Große Insolvenzgericht dort einzurichten, wo bereits jetzt Insolvenzsachen flexibel und rasch bearbeitet werden, nämlich bei den Amtsgerichten. Allerdings ist darauf zu achten, dass entsprechende Fallzahlen vorhanden sind, die mehreren RichterInnen und RechtspflegerInnen eine Spezialisierung ermöglichen. Dazu wäre ein Pensenanteil v. mindestens 40 bis 50% Insolvenzsachen pro RichterInnen/RechtspflegerInnen notwendig. Dazu hat eine entsprechende Gerichtskonzentration zu erfolgen.

Weiter ist folgendes zu bedenken:

- Es fehlt an den Landgerichten an jeglicher Infrastruktur zur Bearbeitung v. Insolvenzsachen in der Eingangszuständigkeit.
- Es fehlt an den Landgerichten an qualifiziertem Personal in allen Bereichen. Unabdingbar auch für die Bearbeitung von Anfechtungsprozessen ist die Kenntnis vom Ablauf eines Insolvenzverfahrens. Die Einarbeitungszeit in Insolvenzsachen wird von Fachleuten auf 4-5 Jahre geschätzt (Heyrath INDAT-Report 2/2011,34). Diese Kenntnis ist vorhanden bei den am Amtsgericht in Insolvenzsachen tätigen Richtern. Es ist nicht zu erwarten, dass sich diese an das Landgericht versetzen lassen, zumal dort eine Verwendung in Insolvenzsachen nicht garantiert ist und bei Konzentrationsumsetzung u.U. weite Arbeitswege die Folge wären.
- Es entstünde gleichsam über Nacht ein enormer Schulungsbedarf bei gleichzeitigem Verlust der hohen Sachkompetenz an den Amtsgerichten. Eine praktische Umsetzbarkeit ist nicht ansatzweise erkennbar. § 22 Abs. 6 Satz 1 GVG und § 18 Abs.4 RPflG fordern, dass die in Insolvenzsachen Tätigen über belegbare Kenntnisse auf den Gebieten des Insolvenzrechts, des Handels- und Gesellschaftsrechtes sowie über Grundkenntnisse der für das Insolvenzverfahren notwendigen Teile des Arbeits-, Sozial- und Steuerrechts und des Rechnungswesens verfügen müssen. Dies wird bereits derzeit bei der Besetzung von Insolvenzrechtsstellen nicht eingehalten und nicht überprüft. Nur am Rande sei darauf hingewiesen, dass im Jahre 2019 an der Deutschen Richterakademie lediglich eine einzige Fortbildung zum Thema Insolvenzrecht stattfindet.
- Probleme bestünden beim Erlass von Eilentscheidungen binnen weniger Stunden im Eröffnungsverfahren bei Zuständigkeit der Kammer.
- Inkonsequente Gestaltung der bisherigen Umsetzungsvorschläge sehen wir bei einer vorgesehenen Übertragung der ebenso schwerwiegenden weiteren Entscheidungen ab Insolvenzeröffnung auf den originären Einzelrichter.
- Die meisten Unternehmensinsolvenzverfahren befassen sich mit eingestelltem Geschäftsbetrieb oder sehr kleinen Betrieben. Von etwas mehr als 20.000 Unternehmensinsolvenzverfahren wiesen im letzten Jahr nur 174 Verfahren mehr als 100 Mitarbeiter aus. Eine Abgrenzung von wirtschaftlich wichtigen und vermeintlich unwichtigen Insolvenzverfahren ist anhand derjenigen von „natürlichen Personen/Unternehmen“ (wie u.a. der Fall „Schlecker“ zeigt) nicht möglich und bei Verfahrensbeginn auch nicht sicher prognostizierbar. Es bedarf auch von daher nicht der Einführung eines „Wirtschaftsgerichtes“ beim Landgericht.
- Die Prüfungs- und Abwicklungsanforderungen in Unternehmens- und Privatinsolvenzen sind nicht stark unterschiedlich, vielmehr gibt es weitgehende Deckungsgleichheit zum Beispiel bei der Massegenerierung, der Tabellenführung insbesondere bei Anmeldung nach § 302 InsO und der Versagung der Restschuldbefreiung. Auch Insolvenzpläne kommen bei beiden Verfahrensarten vor.
- Die Attraktivität eines Insolvenzdezernates kann durch die Einrichtung eines „Großen Insolvenzgerichtes“ bei den Amtsgerichten entsprechend gesteigert werden.

- Beförderungsmöglichkeiten können durch die Schaffung von Stellen für weitere aufsichtsführende Richter geschaffen werden, das beklagte „Karrierehindernis“ und Fehlen eines ausreichend großen Bewerberpools entfielen. Auch bei einer Verlagerung der Insolvenzsachen an die Landgerichte stünden nur wenige Kammervorsitzendenstellen aus Beförderungsstellen zur Verfügung.
- Anzupassen dem gesteigerten Arbeitsaufwand sind die Pensen.
- Damit stellt die (fortbestehende) Zuständigkeit der Insolvenzgerichte bei den Amtsgerichten die kostengünstigste Lösung dar (wobei durch Konzentration eine entsprechende Fallzahl zur Spezialisierung sicherzustellen ist).

► Im Übrigen sind die weitergehenden Vorschläge ebenfalls abzulehnen, nämlich die Vollübertragung des gesamten Regelinsolvenzverfahrens bei den Landgerichten auf den Richter und Übertragung der Verbraucherinsolvenzverfahren an den bisherigen Insolvenzgerichten auf die Rechtspfleger.

3. Keine Herabstufung der InsolvenzrechtspflegerInnen-Stellen

Es ist mehr als fraglich, ob die Vollabwicklung eines Regelinsolvenzverfahrens durch den Richter zu einer Qualitätssteigerung führt. Gegenwärtig tauschen sich Richter und Rechtspfleger über die Verfahrensabwicklung aus.

- Die zwingende Überantwortung aller Regelinsolvenzverfahren auf InsolvenzrichterInnen führt zu einem massiven Kenntnisverlust und zum Abbau spezialisierter Stellen im RechtspflegerInnenbereich, der unnötig ist und die InsolvenzrechtspflegerInnen quasi „degradiert“.

Die Kenntnisse der InsolvenzrichterInnen über das eröffnete Insolvenzverfahren sind bisher durch gegenseitigen Informationsaustausch sichergestellt und in Sonderfällen ist eine richterliche Zuständigkeit durch flexible Handhabung des § 18 Abs.2 RPfIG einverständlich gelöst und bei bedeutenden Verfahren auch im Einzelfall durchgeführt worden.

- Eine innergerichtliche strikte Aufteilung v. Insolvenzverfahren widerspricht dem Zuständigkeitsmodell v. GVG und RPfIG. Eine Vollübertragung der IK-Verfahren bei den bisherigen Insolvenzgerichten auf den Rechtspfleger begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken (Biegelsack ZInsO 2012, 1009). Der Beschluss über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens dürfte dem Richtervorbehalt des Grundgesetzes unterfallen. Auch verbliebe eine Richterzuständigkeit bestehen für Versagungs- bzw. Widerrufsansprüche der Restschuldbefreiung. Darüber würden dann nach dem „Landgerichtsmodell“ Richter ohne Insolvenzbearbeitungserfahrung bei den Amtsgerichten entscheiden.

Kontaktadressen:

RiAG Frank Frind

c/o Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

info@bak-inso.de

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bak-inso.de

www.bak-inso.de

Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;
IBAN: DE75 4005 0150 0134 9289 10 BIC: WELA DE D1 MST
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand;
Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B